

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 46 (1941-1942)
Heft: 16

Artikel: Die Landhilfe der Jugendverbände
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-314420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landhilfe der Jugendverbände

Die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit (SAF)», als Dachverband aller maßgebenden schweizerischen Jugendorganisationen, hat sich schon letztes Jahr mit dem Einsatz der Schweizerjugend für den freiwilligen landwirtschaftlichen Hilfsdienst befaßt. Mädchen und junge Männer sind mit Einsicht und Freuden bereit, freiwillige Landhilfe zu leisten, sobald Arbeitgeber und Lehrmeister ihnen das Wegbleiben von der Arbeit erlauben; Mittelschüler und Mittelschülerinnen schließen sich der Landhilfe mit Begeisterung an, sobald die Ferien zweckmäßig angesetzt sind. Weil diese Vorbedingungen heute noch nicht überall erfüllt sind, wendet sich der Dachverband der Schweizerischen Jugendorganisationen an alle Berufsverbände und an die Leitungen der Berufs- und Mittelschulen mit dem Ersuchen, den Helferwillen der Lehrlinge, Lehtöchter, jungen Arbeiter und Arbeiterinnen, Mittelschüler und Mittelschülerinnen durch Freigabe der notwendigen Zeit zur Tat werden zu lassen. Heute beabsichtigen die Bundesbehörden, zur Durchführung dieser Landhilfe außer den jugendlichen Arbeitern, den Mittel- und Hochschülern und den Erwachsenen auch die Lehrlinge und Lehtöchter der Arbeitsdienstpflicht zu unterstellen. Die schweizerischen Jugendverbände halten in diesem Fall ein Vorgehen für zweckmäßig, das den Einzelnen und den Jugendverbänden die Freiheit läßt, aus eigenem Willen Landhilfe leisten zu können, unter der Bedingung, daß der pflichtmäßige Einsatz erfolgt, wenn der freiwillige Einsatz vernachlässigt wird. Freiwillig geleisteter Landhilfsdienst wäre in diesem Sinne anzurechnen. Diese Lösung hat den Vorteil, daß der Landwirtschaft junge Leute zugeführt werden, denen die Landarbeit ein Bedürfnis ist. Die Bauern werden viel weniger mit Widerständen zu rechnen haben, als wenn sie Aufgebotene als oft widerwillige Hilfskräfte erhalten. Durch die Arbeitsdienstpflicht könnten jene erfaßt werden, die sich nicht freiwillig dem Dienst unterziehen wollen (z. B. durch Lagerbetriebe). Ferner würde möglich werden, den Jugendlichen auch zur Landarbeit ziehen zu lassen, wenn sich sein Lehrmeister oder Arbeitgeber damit nicht einverstanden erklärt. Der Dienstfreiwillige könnte in solchen Fällen seinen obligatorischen Einsatz selbst verlangen.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit macht in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, daß den Lehrlingen die im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und in den kantonalen Einführungsgesetzen zugesicherten Ferien durch den Einsatz in die Landarbeit nicht gekürzt werden sollten. Ungewohnte Landarbeit, mit Hingabe geleistet, ist für den jungen Mann nicht Erholung, sondern Arbeit. Überdies kann der Dienstfreiwillige, wenn ihm der volle Ferienanspruch gewahrt bleibt, anschließend an z. B. zwei Landhilfswochen freiwillig auch seine Ferienwoche im landwirtschaftlichen Hilfsdienst verbringen. Dadurch kann er der Landwirtschaft vermehrte und wirksamere Hilfe leisten.

Der Vorstand der SAF.

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

Stiftung der Kur- und Wanderstationen des Schweizerischen Lehrervereins. Der Inhaber des prächtig ausgestatteten Skihauses Casanna, FONDEI bei Langwies (Herr Albert Hafen), gewährt unsern Mitgliedern 5 % auf dem Pensionspreis. Schülergruppen